

23 0400

Dienstanweisung betreffend die Gewährung von Leistungen

für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

1. Grundlagen der Leistungsgewährung

- 1.1 ¹ Leistungen nach § 13 Absatz 3, § 18 Absatz 3, §§ 19 bis 21 und §§ 27 bis 41a SGB VIII werden entsprechend einer im Kleinteam getroffenen Entscheidung gewährt. ² Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII werden entsprechend einer im Kleinteam getroffenen Entscheidung gestaltet. ³ Hierdurch wird sichergestellt, dass Entscheidungen über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.
- 1.2 ¹ Außerhalb des Kleinteam entscheiden die jeweils zuständigen Fachkräfte des Teams 234 über ergänzende finanzielle Leistungen von einzeln und im laufenden Jahr zusammen bis zu 120,00 Euro. ² Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, Frühe Hilfen und andere Leistungen werden nach Maßgabe der jeweils verantwortlichen Teamleiterinnen und -leiter gewährt.

2. Zusammensetzung des Kleinteam

- 2.1 Im Kleinteam beraten und entscheiden gemeinsam
1. die fallverantwortliche Fachkraft aus dem Team 231, 232 oder 233,
 2. die Führungskraft dieser Fachkraft sowie
 3. die jeweils zuständige Fachkraft des Teams 234.
- 2.2 ¹ De Leiterinnen und Leiter der Teams 231, 232 und 233 können entscheiden, ihre Teilnahme am Kleinteam grundsätzlich, bei bestimmten Fallgruppen oder im Einzelfall auf eine weitere Fachkraft aus ihrem Team zu delegieren. ² Dies ist jedoch ausgeschlossen
1. bei kostenbeitragspflichtigen Leistungen,
 2. bei Leistungen und Maßnahmen im Rahmen eines Schutzkonzepts sowie
 3. bei freiwilligen Leistungen.
- 2.3 ¹ De Leiterin oder der Leiter des Teams 234 kann entscheiden, dass eine Teilnahme der Beschäftigten ihres oder seines Teams am Kleinteam bei bestimmten Fallgruppen unterbleibt. ² Dies ist jedoch ausgeschlossen
1. bei kostenbeitragspflichtigen Leistungen,
 2. bei vorgesehener Nichtgewährung einer Leistung,
 3. bei Fallübernahmen und -übergaben sowie
 4. bei Leistungen nach Nummer 5.2 Satz 2.

3. Form des Kleinteam

3.1 Das Kleinteam entscheidet in persönlicher Zusammenkunft oder im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz

1. über die Gewährung und Ablehnung von Leistungen,
2. über den Wechsel von Hilfeart oder -form,
3. bei stationären Leistungen über die anfängliche Häufigkeit von Familienheimfahrten sowie
4. bei Sonderpflege über die angemessene Erhöhung der Erziehungsbeitrags

und trifft im selben Rahmen Entscheidungen zur Gestaltung

5. von Fallübernahmen und -abgaben sowie
6. von Inobhutnahmen und vorläufigen Inobhutnahmen.

3.2 Das Kleinteam entscheidet im Umlaufverfahren, auf Wunsch einer oder eines der Beteiligten aber in persönlicher Zusammenkunft oder im Rahmen einer Telefon-/Videokonferenz

1. über ergänzende finanzielle Leistungen (zum Beispiel für die Erstausrüstung oder für Zuschüsse zu besonderen Aufwendungen) von einzeln oder im laufenden Jahr zusammen mehr als 120,00 Euro,
2. über die Verlängerung und Einstellung von Leistungen,
3. über den Wechsel der Erbringerin oder des Erbringers der Leistung,
4. bei stationären Leistungen über die Veränderung der Häufigkeit von Familienheimfahrten sowie
5. bei Bereitschaftspflege über die jeweilige Höhe der täglichen Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand ab dem 61. Tag.

4. Arbeitsweise des Kleinteam

4.1 ¹ Eine der beteiligten Fachkräfte erstellt eine Tischvorlage, aus der sich insbesondere die Ziele und Wünsche der Leistungsberechtigten und der übrigen Beteiligten nach § 36 SGB VIII sowie die vorgeschlagene Leistung ergeben. ² Diese wird entweder den übrigen am Kleinteam Beteiligten rechtzeitig zugeleitet oder in Umlauf gegeben. ³ Sie dient auch als Ergebnisprotokoll, das die übrigen am Kleinteam Beteiligten mitzeichnen.

4.2 Bei Leistungen nach Nummer 5.2 Satz 2 sind die voraussichtlichen monatlichen Kosten zu prognostizieren und im Ergebnisprotokoll festzuhalten.

5. Entscheidungskompetenz des Kleinteam

5.1 ¹ Das Kleinteam entscheidet im Konsensverfahren. ² Kommt kein Konsens zustande, entscheidet der Fachbereichsleiter.

5.2 ¹ Im Konsens getroffene Entscheidungen des Kleinteam sind abschließend. ² Die zusätzlichen Bestätigung durch den Fachbereichsleiter bedürfen lediglich

1. die Gewährung von Leistungen im Ausland,
2. die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige und von Nachbetreuung jeweils über das 21. Lebensjahr hinaus sowie

3. die Gewährung von freiwilligen Leistungen, sofern eine haushaltswirtschaftliche Sperre vorliegt, die entsprechenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind oder diese durch bereits bewilligte Leistungen voraussichtlich ausgeschöpft werden.

6. Dauer und Umfang von Leistungen

- 6.1 ¹ Leistungen nach Nummer 1.1 sollen unbefristet gewährt werden. ² Es soll lediglich auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs des jüngsten beteiligten Kinds oder Jugendlichen, bei Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung auf die Vollendung des 21. bzw. 27. Lebensjahrs des Leistungsberechtigten, abgestellt werden.
- 6.2 ¹ Leistungen nach Nummer 1.1 sind in ihrem Umfang zu begrenzen. ² Hierfür gelten folgende Richtwerte, von denen in begründeten Fällen abgewichen werden kann:
1. Erziehungsbeistandschaft:
 - a) pro Monat ein Budget von 16-Face-to-Face-Stunden
 - b) einmalig ein weiteres Monatsbudget nach Verfügung der fallverantwortlichen Fachkraft aus dem Team 232 oder 233
 2. Sozialpädagogische Familienhilfe:
 - a) pro Monat ein Budget von 22 Face-to-Face-Stunden
 - b) einmalig ein weiteres Monatsbudget nach Verfügung der fallverantwortlichen Fachkraft aus dem Team 232 oder 233
- 6.3 Bei stationären Leistungen nach Nummer 1.1 werden die Kosten für wenigstens eine Familienheimfahrt pro Monat und höchstens eine Familienheimfahrt alle 14 Tage übernommen.
- 6.4 Für das Bewertungsverfahren bei Sonderpflege ist für die Zeit ab 01.01.2022 die Regelung anzuwenden, die vom Bayerischen Landkreistag im Rahmen von dessen jeweils aktuellen Empfehlungen für die Vollzeitpflege beispielhaft angeführt wird.
- 6.5 ¹ Die zuständigen Teamleiterinnen und -leiter können für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen von Nummer 6.1 Satz 1 bestimmen und im Rahmen der Nummern 6.1 Satz 2 bis 6.3 weitergehende Regelungen aufstellen. ² Eine einheitliche Verwaltungspraxis ist sicherzustellen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 ¹ Diese Dienstanweisung tritt am 01.10.2021 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung betreffend die Gewährung von Leistungen vom 07.07.2021 außer Kraft.
- 7.2 Diese Dienstanweisung ist ein offenes Dokument.

gez.

Engelke
Fachbereichsleiter